

die tageszeitung

Donnerstag, 31.3. '83 Nr. 1000/13. Woche, Jahrgang 6 Preis DM 1,20

taz Berlin, Postfach 65 109 A 2548 B

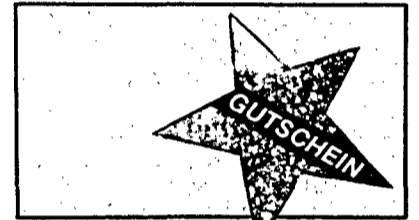
BERLIN



Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Auslieferung in die Türkei gestoppt

Da die Türkei derzeit keine absolute Gewähr mehr dafür bietet, nach international anerkanntem rechtsstaatlichen Standard vorzugehen, hat das Bundesverfassungsgericht zwei Auslieferungen an die Türkei vorläufig gestoppt und die Entscheidungen der zuständigen Oberlandesgerichte aufgehoben. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts „genügt nach den jüngsten Erfahrungen die Zusicherung der Spezialität nach Artikel 14 des Europäischen Auslieferungsabkommens allein nicht, um derzeit im Auslieferungsverkehr mit der Türkei die Gefahr politischer Verfolgung hinreichend auszuschließen“. Außerdem verpflichtete das Bundesverfassungsge-



richt die zuständigen Oberlandesgerichte zukünftig bei einer Entscheidung über eine Auslieferung an die Türkei umfassend zu prüfen, „wie die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beschaffen sind, aus denen sich möglicherweise eine - im jeweils konkreten Fall ernsthaft vorgetragene - Gefahr der politischen Verfolgung ergeben könnte“.

Der Hinweis auf den Grundsatz der Spezialität bedeutet, daß nach dem angeführten Auslieferungsübereinkommen der Ausgelieferte nur in den Punkten angeklagt werden darf, die das ausliefernde Gericht für zulässig erklärt hat. Damit soll verhindert werden, daß jemand, der für ein kriminelles Delikt ausgeliefert wird, dann doch politisch verfolgt wird. Der zweite Punkt des BVG wird die Praxis der mit Auslieferung befaßten Gerichte erheblich verändern. Bisher verschanzten sich die Oberlandesgerichte hinter dem Grundsatz, sie hätten nur die formale Richtigkeit eines Auslieferungsersuchens zu prüfen, die Gefahr einer politischen Verfolgung sei ja schon durch den Spezialitätsgrundsatz ausgeschlossen. Mit dem jetzt ergangenen Spruch des BVG werden die Gerichte gezwungen, auch inhaltlich zu prüfen, ob eine politische Verfolgung tatsächlich ausgeschlossen werden kann.

Berücksichtigt man die vorsichtigen Formulierungen der Verfassungsrichter, so ist der Spruch ein Schlag ins Gesicht der Bundesregierung und der türkischen Militärs, die bisher in trauter Übereinstimmung jeden Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Vorgehens der Militärs bestritten und glänzend zusammengearbeitet haben. Nach dem Spruch aus Karlsruhe ist es nun wohl für die Bundesregierung an der Zeit, ihre Auslieferungspraxis an die türkische Militärdiktatur grundsätzlich zu überdenken.

Fortsetzung Seite 5

